

die Einzelstaaten des Bundes gerichtet sind, hat man augenscheinlich den Knoten nicht gelöst, sondern zerhauen. Es ist bereits eine Mehrzahl von Beurtheilungen des Entwurfs der Oeffentlichkeit übergeben worden; aber so viel ich sie kenne — und ich glaube, sie alle zu kennen — ist eine eingehendere Beurtheilung von nichtpreussischen Juristen bis jetzt nicht erschienen; die für die Gesetzgebung brauchbaren und werthvollen Kritiken sind bisher nur von preussischen Juristen, also von Fachleuten ausgegangen, die von Haus aus schon durch ihre praktische und theoretische Thätigkeit dem Entwurfe viel näher standen, als die Nichtpreussen. Es scheint aber gerade von größter Bedeutung zu sein und vom höchsten Werthe, daß auch nichtpreussische Juristen, die dem preussischen Strafgesetzbuch von Haus aus unbefangener gegenüberstehen, als dessen Landleute, in die Lage versetzt werden, eingehend und gewissenhaft den Entwurf zu prüfen. Das ist bei der Frist, die jetzt gesteckt ist, bei der Absicht, die abzuwarten ja eint., bereits dem im Januar zusammentretenden Reichstage den Entwurf zur endgiltigen Beschlußfassung vorzulegen, geradezu unmöglich. Meine Herren! Das sage ich nicht als Nichtpreusse, sondern das kann ich sagen im Sinne und aus dem Munde auch vieler preussischer Juristen. Gerade die werthvolleren Kritiken, die aus der Feder preussischer Juristen über den Entwurf bisher erschienen sind, bedauern am lebhaftesten und zum Theil in bitterer Weise, daß für eine wissenschaftliche Vorbereitung der definitiven Beschlußfassung eine so unverhältnißmäßig kurze und entschieden unzureichende Frist gesteckt ist.

Man kann auch durchaus nicht behaupten, daß die sehr großen Mißstände, die ich bisher skizzirt habe, dadurch aufgehoben würden, daß eine aus sieben, allerdings hervorragenden norddeutschen Juristen bestehende Commission in Berlin an der Verbesserung des Entwurfs gegenwärtig arbeitet; denn es thut mir leid, das aussprechen zu müssen: diese Commission ist in einer höchst sonderbaren Weise zusammengesetzt! Ich spreche hier nicht blos mein eigenes Urtheil aus, sondern ich möchte sagen: zugleich das Urtheil der norddeutschen, wenigstens eines sehr großen Theils auch der preussischen Juristen. Der Entwurf — ich bin weit entfernt davon, irgendwie persönlich gegen die Männer, welche Mitglieder der Commission sind, auftreten zu wollen; es gehört zu ihnen namentlich auch einer der gefeiertsten der sächsischen Juristen — der Entwurf ist basirt auf das preussische Strafgesetzbuch, folglich mußte, wenn man irgend eine Legit der Thatfachen anerkannte, es mußte aus demjenigen preussischen Gericht, das vorzugsweise der Träger der preussischen Praxis, das vorzugsweise der Ausleger des preussischen Strafgesetzbuches gewesen ist, wenigstens ein Mitglied in die Commission gewählt werden, d. h. es war nach meinem geringen Verstande ein Mitglied des Königl. preussischen Obertribunals als Mitglied dieser Commission vollständig unvermeidlich. Die Commission

hat nicht das Glück und die Ehre, ein Mitglied des Obertribunals in ihrer Mitte zu sehen. Dann glaube ich und ich darf es sagen, da ich selber erst seit einer verhältnißmäßig kurzen Frist der theoretischen Branche unserer Wissenschaft angehöre, ich glaube, einigen und keinen kleinen Antheil an der Entwicklung des deutschen Strafrechts, an Dem, was die deutsche Strafrechtswissenschaft gegenwärtig ist, haben die deutschen Universitäten, die Mitglieder der deutschen Juristenfacultäten; aber Sie suchen vergebens inmitten der Commission einen reinen Theoretiker, einen einzigen Professor. Ich verwahre mich dagegen, daß es meine Ansicht wäre, daß diese Commission überwiegend aus Professoren hätte zusammengesetzt sein sollen, das würde ich selbst für einen Fehler erklären; allein mir scheint ein Theoretiker von Fach unvermeidlich. Der fehlt!

Meine Herren! Ich kann nicht anders, als in diesen zwei Lücken, die so ganz augenscheinlich in die Augen springen, eine Tendenz zu erblicken; welche? das kann ich freilich nicht sagen. Auf der andern Seite hat mir noch Niemand sagen können, ich habe es noch nirgends lesen können, wodurch denn diese feberhafte Eile bei der Berathung des Entwurfs geboten sei. Dieses Verfahren ist derart, als ob die werthvollsten Güter über Nacht gefährdet wären und geborgen werden müßten; als ob es gälte, augenblicklich ein Nothdach über unseren Häuptern herzustellen, das nicht die geringste Verzögerung duldet. Aber die wirklich bestehenden Verhältnisse lassen Nichts von diesen Voraussetzungen wahrnehmen. Die strafrechtlichen Zustände sind in ganz Norddeutschland bis jetzt wohlgeordnete, was nicht ausschließt, daß sie noch besser werden könnten; das erkenne ich bereitwillig an.

Es thut mir leid, meine Herren, daß ich Sie mit soviel Einzelheiten habe behelligen müssen; aber ich fühlte mich in meinem Gewissen verpflichtet, ich fühle mich verpflichtet gegenüber dem Recht, der Rechtspflege, der Rechtswissenschaft, die Bitte, die in meinem Antrage liegt, an Sie zu richten. Meine Herren! Ich ersuche Sie inständigst: Lassen Sie mich nicht vergebens bitten!

(Bravo!)

Präsident von Friesen: Es hängt nun nach dieser Begründung des Antrages von der Kammer ab, ob sie ohne vorherige besondere Begutachtung über den Antrag verhandeln wolle, oder ob sie den Antrag zur genaueren Prüfung an die Deputation verweisen wolle. Das Directorium schlägt Ihnen Besteres vor, nämlich: den Antrag zur genaueren Prüfung an die Deputation zu verweisen und zwar als ständischen Antrag an die dritte Deputation. Ich habe zuerst die Kammer zu fragen: ob sie beschließen wolle, den Antrag des Herrn Professors Dr. Heinze...

Geh. Rath von König: Da ein verwandter Gegenstand bereits der ersten Deputation überwiesen worden ist,